



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg zur Umweltrevision einer

Anlage zum Schmelzen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen und einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen.

vom 31.03.2022

Betreiber: lebronze alloys Germany GmbH
am Standort: Altenaer Str. 109, 58507 Lüdenscheid

Die lebronze alloys Germany GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von NE-Metallen (Nr.3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5.b des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 03.03.2022

Vor-Ort-Aufwand: 5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 6,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 11,5 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, §§ 62 und 100 WHG i.V.m. § 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

- Geringfügige Mängel
- Emissionsmessungen wurden nicht durchgeführt.

- Verdunstungskühlanlagen wurden nicht im vorgeschriebenem Intervall beprobt.
- Verdunstungskühlanlagen wurden nicht im vorgeschriebenem Intervall auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb überprüft.
- Betriebstagebuch der Verdunstungskühlanlagen ist nicht ordnungsgemäß geführt

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde zur Mängelbeseitigung aufgefordert und es wurde auf Grund der Verstöße ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) eingeleitet.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.